



# Die Ärztekammer

S T E I E R M A R K

Graz, 15. März 1999

Herrn  
Dr. Hans-Ulrich **HAHN**  
Grazer Straße 45  
8045 Graz

A 4/5-11/Mü  
Sachbearbeiterin:  
Frau Müller  
Durchwahl 29

## Betr.: Schildfähige Bezeichnung "Kieferorthopädie"

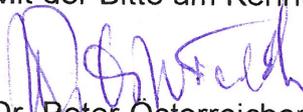
Sehr geehrter Herr Kollege !

Zu Jahresbeginn wurde die Befassung zu den Rahmenbedingungen der schildfähigen Bezeichnungen von Seiten der Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde abgeschlossen.

Zu Ihrem Ansuchen um Führung der Zusatzbezeichnung "**Kieferorthopädie**" am Ordinationsschild kann von der Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde festgestellt werden, daß die Anzahl der laufenden kieferorthopädischen Fälle den Voraussetzungen entspricht. Eine weitere Voraussetzung für die Führung der Zusatzbezeichnung ist eine mindestens 5jährige kieferorthopädische Tätigkeit.

Ihren Angaben zufolge sind Sie bis jetzt 4 Jahre kieferorthopädisch tätig. Die Fachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stimmt daher einer Führung der Zusatzbezeichnung "**Kieferorthopädie**" am Ordinationsschild der Ordinationsstätte in 8045 Graz, Grazer Straße 45, **ab dem vollendeten 5. Jahr der kieferorthopädischen Tätigkeit zu.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen !

  
Dr. Peter Osterreicher  
Obmann der Fachgruppe für  
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde



  
Dr. Wolfgang Routil  
Präsident